

Änderung der Satzung der Stadt Singen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Östliche Innenstadt"

Aufgrund von § 142 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Singen in seiner öffentlichen Sitzung am 15. März 2016 folgende Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Östliche Innenstadt“ vom 29. Juli 2009, unter Berücksichtigung der Erweiterung vom 28. Dezember 2011 sowie der am 6. August 2014 erfolgten Aufhebung eines Teilbereichs, als Satzung beschlossen:

§ 1 Erweiterung der Abgrenzung

(1) Das von der Erweiterung betroffene Gebiet wird begrenzt

- a) im Norden durch die Straße Moosgrund,
- b) im Osten durch das Flst.Nr. 8312/44,
- c) im Süden durch das Flst.Nr. 8312/48,
- d) im Westen durch die Rielasinger Straße.

(2) Erweiterung des Sanierungsgebiets um folgende Grundstücke:

Flurstück Nr. 8312/43 und 8312/42
Rielasingerstraße 137 und 135 sowie Moosgrund 2.

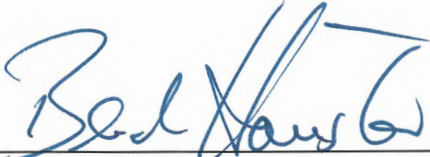
Das bisherige Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlage) abgegrenzten Fläche sowie die jetzigen Erweiterungsflächen. Der beigegefügte Lageplan vom 26. Februar 2016 ist Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Im Übrigen bleiben die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Östliche Innenstadt“ vom 29. Juli 2009 und 28. Dezember 2011 (Erweiterung) sowie Teilentlassung vom 6. August 2014 unverändert weiterhin in Kraft.


Bernd Häusler, Oberbürgermeister



Ausgefertigt am **11. April 2016**
Rechtsverbindlich seit **20. April 2016**